

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
zH. Mag.^a Corinne Lamprecht
Landhaus
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Abteilung für Wirtschaftspolitik
Laura Braun
Wirtschaftskammer Vorarlberg
Wichnergasse 9 | 6800 Feldkirch
T 05522/305-357 | F 05522/305-104
E braun.laura@wkv.at
http://wko.at/vlbg

Per Mail an: land@vorarlberg.at

Feldkirch, 2. Juli 2024

Begutachtungsentwurf zum Gesetz über begleitende Regelungen zur EU-Verordnung betreffend die allgemeine Produktsicherheit - Sammelnovelle

Zahl: PrSG-700-4/LG-1320

Stellungnahme der Wirtschaftskammer Vorarlberg

Sehr geehrte Frau Mag.^a Lamprecht,
Sehr geehrte Damen und Herren!

die Wirtschaftskammer Vorarlberg bedankt sich für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zum „Gesetz über begleitende Regelungen zur EU-Verordnung betreffend die allgemeine Produktsicherheit“, mit welcher in erster Linie das Vorarlberg Bauproduktegesetz geändert werden soll. Nach erfolgter Durchsicht des Entwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemeines

Bei vorliegendem Gesetzesentwurf handelt es sich um eine Sammelnovelle, mit welcher das Vorarlberger Bauproduktegesetz sowie das Notifikationsgesetz geändert werden. Die Notwendigkeit der vorliegenden Änderungen ergibt sich aus der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit (General Product Safety Regulation - GPSR).

Die GPSR tritt mit 13. Dezember 2024 final in Kraft und soll sicherstellen, dass Produkte für Verbraucher sicherer werden und europäischen Normen entsprechen. Aufgrund der direkten Anwendbarkeit der GPSR muss auch das Vorarlberger Bauproduktegesetz an dessen Regelungen angepasst werden.

Die Verordnung dient der EU-weiten Harmonisierung der Produktsicherheitsregelungen. Die zunehmende Zahl der online verkauften Produkte und die damit einhergehenden Herausforderungen der Digitalisierung machen Anpassungen und harmonisierte Regelungen erforderlich.

Zu Z. 2 (§25a)

Der Landesgesetzgeber hat für eine funktionierende Marktüberwachung (Kontrolle der Übereinstimmung der Produkte mit den Sicherheitsanforderungen) zu sorgen und geeignete Maßnahmen im Falle gefährlicher Produkte zu treffen. Als Marktüberwachungsbehörde dient bereits jetzt das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB). Dementsprechend ist es zweckdienlich, auch die Aufgaben lt GPSR der OIB als Marktüberwachungsbehörde zu übertragen.

Wichtig hier anzumerken ist, dass die GPSR nur auf Verbraucherprodukte abstellt. Dies sollte im vorliegenden Entwurf des neuen §25a klargestellt werden. (Art 3 Z1 GPSR - „Produkt“ jeden Gegenstand, der für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gegenständen entgeltlich oder unentgeltlich – auch im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung – geliefert oder bereitgestellt wird und **für Verbraucher bestimmt** ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen wahrscheinlich von Verbrauchern benutzt wird, selbst wenn er nicht für diese bestimmt ist)

§ 25 lit. d) regelt den Abschluss von Vereinbarungen über freiwillige Verpflichtungen zur weiteren Verbesserung der Sicherheit von Bauprodukten zwischen den nationalen Behörden, der Kommission sowie Wirtschaftsakteuren oder Anbietern von Online-Marktplätzen. Solche Vereinbarungen müssen in jedem Fall auf freiwilliger Basis erfolgen und dürfen nicht indirekten Druck auf andere Marktteilnehmer ausüben oder zur Verschärfung von bereits bestehenden Regelungen und Produktvorschriften führen.

Die Wirtschaftskammer Vorarlberg bedankt sich für die Berücksichtigung dieser Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen,

Laura Braun
Wirtschaftspolitik